



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 8. Juli 2024

Nummer 60

Niedersächsische Verordnung zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren als Gebietskulisse nach § 11 Abs. 1 und 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (Niedersächsische Feuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung – NFMoorVO)

Vom 27. Juni 2024

Aufgrund

des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), in Verbindung mit § 5 Nr. 17 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 47), und

des § 23 Abs. 1 Nr. 2 GAPKondG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 4 GAPKondV, in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 1./15. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 350) und Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 (Nds. GVBl. S. 902)

wird verordnet:

§ 1

Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren als Gebietskulisse

(1) ¹Als Gebietskulisse werden die aus der als **Anlage** beigefügten Karte (Blätter 1 bis 2199) ersichtlichen Feuchtgebiete und Moore ausgewiesen. ²In die Gebietskulisse aufgenommen werden Feuchtgebiete und Moore mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 1 Hektar.

(2) ¹Weist ein Schlag nach § 3 Abs. 1 der GAPInVeKoS-Verordnung Feuchtgebiete und Moore mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 0,5 Hektar auf, so gelten die Beschränkungen nach § 10 Abs. 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) für den Schlag insgesamt. ²Weist ein Schlag Feuchtgebiete und Moore mit einer zusammenhängenden Fläche von weniger als 0,5 Hektar auf, so gelten die Beschränkungen nach § 10 Abs. 1 GAPKondG für den Schlag insgesamt nicht.

(3) ¹Wird festgestellt, dass eine Fläche nicht den Anforderungen an die Gebietskulisse nach § 11 Abs. 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung entspricht, so passt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Gebietskulisse an. ²Die Überprüfung, ob eine Fläche nicht den Anforderungen an die Gebietskulisse entspricht, wird auf Antrag eines Begünstigten eingeleitet. ³Der Antrag für das Jahr 2024 ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu stellen. ⁴Ab dem

Jahr 2025 ist der Antrag auf Überprüfung zusammen mit dem Sammelantrag nach § 5 Abs. 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) innerhalb der Frist nach § 6 GAPInVeKoSG zu stellen. ⁵Die Entscheidung über den Antrag wird durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch Verwaltungsakt bekannt gegeben.

§ 2

Ausnahmen von § 10 Abs. 1 GAPKondG für Moor-Treposole

¹Auf Feuchtgebiete und Moore mit einer schräg gestellten Bodenschicht nicht natürlichen Ursprungs (Moor-Treposole) wie Sandmischkulturen und Tiefpflugsanddeckkulturen, die nachweislich vor dem 1. Januar 2020 angelegt wurden, findet § 10 Abs. 1 GAPKondG keine Anwendung. ²Als Moor-Treposole nach Satz 1 werden die in der als Anlage beigefügten Karte farblich dargestellten Flächen ausgewiesen.

§ 3

Darstellung im Internet

¹Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung stellt die Gebietskulisse einschließlich der Flächen mit Moor-Treposolen nachrichtlich in digitaler Form auf der Internetseite <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> dar. ²Die Darstellung wird jährlich zum 10. März aktualisiert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Juni 2024

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

St a u d t e

Ministerin

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

**Karte zur
Niedersächsischen Verordnung
zur Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren als Gebietskulisse
nach § 11 Abs. 1 und 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung
(Blatt 1 bis 2199)**

Hinweis: Die Karte (Blatt 1 bis 2199) wird in 29 Teilen ausgegeben:

Teil 1:	Blatt	1 bis	75
Teil 2:	Blatt	76 bis	150
Teil 3:	Blatt	151 bis	225
Teil 4:	Blatt	226 bis	300
Teil 5:	Blatt	301 bis	375
Teil 6:	Blatt	376 bis	450
Teil 7:	Blatt	451 bis	525
Teil 8:	Blatt	526 bis	600
Teil 9:	Blatt	601 bis	675
Teil 10:	Blatt	676 bis	750
Teil 11:	Blatt	751 bis	825
Teil 12:	Blatt	826 bis	900
Teil 13:	Blatt	901 bis	975
Teil 14:	Blatt	976 bis	1 050
Teil 15:	Blatt	1 051 bis	1 125
Teil 16:	Blatt	1 126 bis	1 200
Teil 17:	Blatt	1 201 bis	1 275
Teil 18:	Blatt	1 276 bis	1 350
Teil 19:	Blatt	1 351 bis	1 425
Teil 20:	Blatt	1 426 bis	1 500
Teil 21:	Blatt	1 501 bis	1 575
Teil 22:	Blatt	1 576 bis	1 650
Teil 23:	Blatt	1 651 bis	1 725
Teil 24:	Blatt	1 726 bis	1 800
Teil 25:	Blatt	1 801 bis	1 875

Teil 26:	Blatt 1 876 bis 1 950
Teil 27:	Blatt 1 951 bis 2 025
Teil 28:	Blatt 2 026 bis 2 100
Teil 29:	Blatt 2 101 bis 2 199